

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 34 "Helle Bieke"  
hier: Schlußbekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 10. Oktober 1983 den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 34 "Helle Bieke" gemäß § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBL I S. 2256), geändert durch Gesetze vom 03.12.1976 (BGBL I S. 3281) und 06.07.1979 (BGBL I S. 949), als Satzung beschlossen.

In gleicher Sitzung wurden die Gestaltungsfestsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 34 "Helle Bieke" gemäß § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO.NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96), geändert durch Gesetz vom 15.07.1976 (GV NW S. 264) und das Gesetz zur Funktionalreform (1. FRG) vom 11.07.1978, Art. 2 (SGV NW 1978 S. 290), als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 34 "Helle Bieke" grenzt im Süden an die Ortschaft Helden. Er liegt an der Repetalstraße / Mecklinghauser Straße und ist wie folgt begrenzt:

Im Westen:

Westliche Begrenzung der Mecklinghauser Straße (L 916) vom Abzweig Repetalstraße im Norden bis zur Südostgrenze des Grundstücks Flur 17, Parzelle 12, im Süden.

Im Norden:

Nördliche Begrenzung der Repetalstraße einschließlich der Stichstraße (Flur 20, Parzelle 73), Nordgrenze der Parzelle 72, Westgrenze der Parzelle 71, West- und Nordgrenze der Parzelle 70, Flur 20, durch die Sebastianstraße bis zur Südwestgrenze des Grundstücks Flur 18, Parzelle 4.

Im Osten:

West- und Nordgrenze des Grundstücks Flur 18, Parzelle 4, Nordgrenze der Parzellen 11 und 12, durch die Straße Am Knapp, Südwestgrenzen der Parzellen 23, 22, 21 und 20, Südgrenze der Parzelle 20, Ostgrenze der Parzelle 20 tlw.

Im Süden (Bereich Hochspannungsleitung):

Von der Ostgrenze der Parzelle 20, Flur 18, nach Süden verspringend durch die Parzellen 1 und 2, Flur 16, bis zur Ostgrenze der Parzelle 2, Flur 16, von dort durch die Repetalstraße, Ostgrenzen der Parzellen 22, 18 und 33, Flur 17, bis zur Mecklinghauser Straße.

Der Oberkreisdirektor des Kreises Olpe als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat die Gestaltungsfestsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 34 "Helle Bieke" mit Verfügung vom 20.12.83, Az.: 63.4 - 622/21/48, wie nachstehend aufgeführt genehmigt:

"Genehmigung"

Gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen genehmige ich den gestalterischen Teil des vom Rat der Stadt Attendorn am 10. Oktober 1983 als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 34 "Helle Bieke".

Im Auftrag:

gez. Müller

Der Regierungspräsident Arnsberg hat den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 34 "Helle Bieke" mit Verfügung vom 30. Januar 1984 - Az.: 35.2.1-2.4-83 - wie folgt genehmigt:

"Genehmigung"

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich den vom Rat der Stadt Attendorn am 10.10.1983 als Satzung beschlossenen planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 34 "Helle Bieke" mit folgenden Maßgaben und Auflagen:

Maßgaben:

1. Die Begründung ist unter Ziffer 3.9.1 "Spielplätze" in der Weise zu ergänzen, daß es sich bei dem vorhandenen Spielplatz um einen Kleinkinderspielplatz handelt.
2. Die unter Ziffer 5.3 "Öffentlicher Personennahverkehr" der Begründung getroffene Aussage ist zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen:  
"Im Zuge der Ausbauplanung der L 916 sind zwei Bushaltestellen im Ortskern Helden, nordwestlich des Bebauungsplangebietes "Helle Bieke" vorgesehen."

Auflagen:

1. Die im o.g. Bebauungsplan festgesetzten gelben Flächen sind in der Legende als "Versorgungsflächen" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG zu erklären.
2. Die im Bebauungsplan getroffene textliche Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG im Mix-Gebiet, daß Schlafräume und deren Fenster nur auf der den Flurstücken 87 und 88 abgewandten Seite zulässig sind, ist in der Legende entsprechend zu erklären.

Arnsberg, den 30. Januar 1984

Der Regierungspräsident

- Az. 35.2.1-2.4-83 -

Im Auftrag

gez. Gerhards"

Zum weiteren Verfahrensablauf teilte der Regierungspräsident Arnsberg mit, daß die Schlußbekanntmachung erst erfolgen kann, wenn der Rat den Maßgaben beigetreten ist und der Bebauungsplan und die Begründung entsprechend den Maßgaben und Auflagen geändert worden sind.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn ist in der Sitzung am 07.05.1984 den in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 30.01.1984 aufgeführten Maßgaben beigetreten. Der Bebauungsplan und die Begründung vom 10.10.1983 wurden entsprechend den Maßgaben und Auflagen geändert bzw. ergänzt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 30.01.1984 und des Oberkreisdirektors des Kreises Olpe vom 20.12.1983 sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Helle Bieke" einschl. Gestaltungssatzung und Begründung vom 10. Oktober 1983 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 34 "Helle Bieke" liegt mit Gestaltungssatzung und Begründung vom 10. Oktober 1983 vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Attendorn - Bauverwaltungsamt - in Attendorn, Westwall 50, Zimmer 9, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 07.04.1984 (GV NW S. 224) wird der Bebauungsplan Nr. 34 "Helle Bieke" mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 u. 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe und eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Nach § 155a BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung von Satzungen nach dem BBauG, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und über die Bekanntmachung, unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 594) kann gemäß § 4 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung tritt gemäß § 12 BBauG an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

Attendorn, den 01. 06. 1984

Der Bürgermeister:

Rüenauver

Aushang in der Zeit vom 14.6. - 5.7.1984  
in den Verwaltungsgebäuden Hansastr. 12,  
Nordwall 4, Westwall 50

ausgehängt am 14.06.84 durch Uu

abgenommen am 06.07.84 durch Uu